



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die Waffenbehörden

Datum 24.07.2023  
Name Reich, Miriam  
Durchwahl 0711 231- 3367  
Aktenzeichen IIM3-1115-24/20/10  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Vollzugshinweise zu § 14 Abs. 5 des Waffengesetzes (WaffG)**

Das Innenministerium hat die nachfolgenden Vollzugshinweise zu § 14 Absatz 5 WaffG erarbeitet. Dabei wurden die durch die Waffenbehörden und Regierungspräsidien gemeldeten Problemstellungen berücksichtigt.

### Inhalt

<b>I. Allgemeines</b> .....	2
1. Lex specialis für Erwerb und Besitz .....	2
2. Verweis auf § 14 Abs. 2 WaffG .....	3
3. Bedürfnisüberprüfung .....	3
a) Turnus der Überprüfungen .....	3
b) Anlassbezogene Überprüfungen .....	4
<b>II. Grund- und Überkontingent</b> .....	4
1. Definition .....	4
2. Bestimmung des Grundkontingents .....	5
a) Wegfall von Waffen aus dem Grundkontingent .....	5
b) Wechselsysteme und wesentliche Teile .....	5
3. Mischnutzung bei mehreren Bedürfnissen .....	6
a) Geringhaltung der Anzahl von Schusswaffen .....	6
b) Offensichtlicher Missbrauch .....	6

<b>III. Vorzulegende Nachweise</b> .....	7
1. Allgemeine Grundsätze .....	7
a) Mitgliedsnachweis genügt nicht .....	7
b) Prüfungskompetenz der Waffenbehörden .....	7
c) Verantwortung für den Inhalt der Bescheinigungen .....	8
2. Glaubhaftmachung § 14 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 WaffG .....	9
a) Benötigung für Schießdisziplin .....	9
b) Erforderlichkeit für den Wettkampfsport .....	9
3. Regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen .....	10
a) Schießsportwettkämpfe .....	10
b) Regelmäßige Teilnahme .....	10
c) Zeitraum .....	11
d) Gegenstand des Wettkampfnachweises .....	11
4. Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WaffG a.F. ....	11

## I. Allgemeines

§ 14 Abs. 5 WaffG regelt die Voraussetzungen sowohl für den Erwerb, als auch den Besitz sog. Überkontingentwaffen auf der Grundlage eines gesteigerten Bedürfnisses. Die Voraussetzungen für das (Fort)-Bestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das sog. Grundkontingent hinausgehen, sind daher **die gleichen** wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 6. 2021, Az. 6 S 1481/18). **Dabei ist stets jeder Waffe** gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Waffenregistergesetzes (WaffRG) im NWR **ein Bedürfnisstatus zuzuweisen**.

## II. Lex specialis für Erwerb und Besitz

Für den Erwerb und Besitz sog. Überkontingentwaffen regelt § 14 Abs. 5 WaffG als Spezialvorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein gesteigertes Bedürfnis anzuerkennen ist. Für eine Anwendung von § 14 Abs. 4 WaffG auf Waffen über das Grundkontingent hinaus, ist daher kein Raum. Insbesondere greift die in § 14 Abs. 4 S. 3 WaffG normierte Nachweiserleichterung für Schusswaffen deren

Eintragung mind. 10 Jahre zurückliegt (langjährige Waffenbesitzer) nur für solche Waffen innerhalb des Grundkontingents.

## 2. Verweis auf § 14 Abs. 2 WaffG

Der Verweis von § 14 Abs. 5 WaffG auf Absatz 2 beruht auf einem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers. So wurde bei der Neufassung des § 14 WaffG im Rahmen der letzten beiden Waffenrechtsänderungen die Neustrukturierung der einzelnen Absätze innerhalb der Vorschrift nicht vollumfänglich berücksichtigt. Der Verweis innerhalb des § 14 Abs. 5 WaffG bezieht sich daher auf den früheren Absatz 2, der nun weitestgehend Absatz 3 entspricht. Entsprechend Ziffer 14.3 der WaffVwV müssen daher für den Erwerb und fortbestehenden Besitz von mehr als der üblicherweise zulässigen Anzahl von Waffen und Munition in den dort genannten Ausnahmefällen auch die allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sein.

## 3. Bedürfnisüberprüfung

Im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung gemäß § 4 Abs. 4 WaffG hat die zuständige Waffenbehörde **alle fünf Jahre** das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses auch für **den Besitz sog. Überkontingentwaffen** zu überprüfen. **Dabei ist das Fortbestehen des gesteigerten Bedürfnisses für Waffen über das Grundkontingent hinaus entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift für jede einzelne Waffe und nicht nur für die jeweilige Waffenart anhand von § 14 Abs. 5 WaffG zu überprüfen.**

### a) Turnus der Überprüfungen

Die turnusmäßige Überprüfung hat grundsätzlich **alle fünf Jahre** zu erfolgen, wobei eine frühere Überprüfung nicht ausgeschlossen ist. Dies folgt aus richtlinienkonformer Auslegung von Art. 7 Abs. 4 der Feuerwaffenrichtlinie, wonach das Bedürfnis **spätestens** alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Weiterhin dürften Praktikabilitätsabwägungen dafür sprechen, nicht von einem starren fünfjährigen Turnus auszugehen. So ist z.B. denkbar, dass die Waffenbehörde die Zuverlässigkeit und Eignung nach § 4 Abs. 3 WaffG überprüft und zwei Monate später – bei starrer Frist – das Bedürfnis überprüfen müsste. In der Folge müsste sich die Waffenbehörde mit dem gleichen Vorgang zweimal innerhalb kürzester Zeit befassen, was verfahrensökonomisch nicht effizient erscheint.

## b) Anlassbezogene Überprüfungen

Die in § 4 Abs. 4 WaffG geregelte turnusmäßige Überprüfung schließt die anlassbezogene Überprüfung des Bedürfnisses nicht aus. Soweit die zuständige Waffenbehörde Erkenntnisse erlangt, die Anhaltspunkte für einen möglichen Wegfall des Bedürfnisses beinhalten, beispielsweise im Zusammenhang mit Meldungen der schießsportlichen Vereine über das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 15 Abs. 5 WaffG, soll daher eine anlassbezogene Bedürfnisüberprüfung durchgeführt werden. Dabei kann die Waffenbehörde auch einen Antrag auf Eintragung einer weiteren Waffe zum Anlass nehmen, das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz der bereits vorhandenen Waffen zu prüfen, da jede weitere Waffe Anzeichen für ein Horten von Waffen sein kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. 6. 2021, Az. 6 S 1481/18).

## II. Grund- und Überkontingent

### 1. Definition

Zum sog. Grundkontingent zählen ausschließlich die in § 14 Abs. 5 WaffG genannten drei halbautomatischen Langwaffen sowie die zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition.

Vom sog. Überkontingent sind hingegen sämtliche erlaubnispflichtige Kurz- und Langwaffen erfasst, die über dieses Grundkontingent hinausgehen und nicht unter die in § 14 Abs. 6 WaffG aufgelisteten privilegierten Waffen fallen.

Insbesondere sind die folgenden, nach § 14 Abs. 6 WaffG privilegierten Waffen (gelbe WBK) weder dem Grund- noch dem Überkontingent hinzuzurechnen:

- Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
- einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
- mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)
- für die eingetragenen Schusswaffen bestimmte/zugelassene Munition

## Zum Überkontingent zählen demnach insbesondere

- Halbautomatische Langwaffen
- Mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition
- Sonstige erlaubnispflichtige Kurz- und Langwaffen, die nicht unter Abs. 6 fallen

## 2. Bestimmung des Grundkontingents

### a) Wegfall von Waffen aus dem Grundkontingent

Soweit Waffen, die dem Grundkontingent zugeordnet sind, beispielsweise vernichtet, unbrauchbargemacht oder veräußert werden und damit aus dem Grundkontingent wegfallen, rücken vormals als Überkontingentwaffen qualifizierte Waffen zum Grundkontingent auf. Entscheidend ist das **Erwerbsdatum der jeweiligen Waffe**. Die „älteste“ erworbene Waffe aus dem Überkontingent rückt danach ins Grundkontingent auf.

### b) Wechselsysteme und wesentliche Teile

Wechselsysteme oder andere wesentliche Teile von Schusswaffen im Sinne der Ziffer 1.3 Abschnitt 1 der Anlage 1 zum WaffG sind bei der Zuordnung zum Grund- bzw. Überkontingent nicht zu berücksichtigen. So dürfen insbesondere Wechselsysteme gemäß Ziffer 2 Abschnitt 2 der Anlage 2 zum WaffG durch den WBK-Inhaber erlaubnisfrei erworben werden. Dabei zählt das Wechselsystem oder andere wesentliche Waffenteile auch dann nicht in das Grund- bzw. Überkontingent, wenn dieses einer in § 14 Abs. 5 WaffG genannten Waffenart zuzuordnen ist.

Dies resultiert daraus, dass durch den Einbau der erlaubnisfrei zu erwerbenden wesentlichen Teile das von der dazugehörigen Grundwaffe ausgehende Gefährdungspotenzial für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gesteigert wird, weshalb der Gesetzgeber den Erwerb solcher wesentlicher Teile als vom anerkannten Bedürfnis für die Grundwaffe mit umfasst sieht und deren Erwerb konsequenterweise erlaubnisfrei stellt (vgl. Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste Rn. 121).

### 3. Mischnutzung bei mehreren Bedürfnissen

Sportschützen dürfen Ihre Waffen grundsätzlich auch für die Jagd und umgekehrt nutzen. Für das Grundkontingent ist dies ohne Belang. Zu beachten sind jedoch die nachfolgenden Erwägungen:

#### a) Geringhaltung der Anzahl von Schusswaffen

Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit, die von Waffen ausgeht, dient die Bedürfnisprüfung insbesondere dazu, die Zahl der (Schuss)Waffen möglichst gering zu halten (siehe auch BT-Drs. 14/7758, S. 57). Diesem Grundsatz würde es zuwiderlaufen, einem Sportschützen die Verwendung seiner mit dem Bedürfnis „Sportschütze“ erworbenen Waffen auch für die Jagd grundsätzlich zu versagen. Denn dies hätte zur Folge, dass dieser mehr Waffen erwerben müsste, als tatsächlich erforderlich. Ein Erwerb über den tatsächlichen Bedarf hinaus ist abzulehnen (so auch VG Köln Ur. v. 21.1.2010 – 20 K 2236/08). Dafür spricht auch Ziffer 8.1.1 der WaffVwV. Demnach ist bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Erwerbs und Besitzes der Waffe auch zu berücksichtigen, ob nicht anderweitig auf eine Waffe zurückgegriffen werden kann.

Die in der grünen WBK eingetragenen „Jagdwaffe“ kann daher auch als „Sportwaffe“ verwendet werden, ohne dass diese dem Grundkontingent hinzugezählt werden müsste. Die „Sportwaffe“, die auch für die Jagd verwendet wird, ist hingegen dem Grundkontingent hinzuzurechnen, soweit es sich um eine halbauto-matische Langwaffe bzw. eine mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG handelt.

#### b) Offensichtlicher Missbrauch

Die Grenze der „Mischnutzung“ von Waffen insbesondere für Jagd und Schießsport ist jedoch dort erreicht, wo der Sportschütze sein jagdrechtliches Bedürfnis offensichtlich missbräuchlich dazu verwendet, um weitere „Sportwaffen“ zu erwerben. So ist nach der Gesetzesbegründung (siehe BT-Drs. 14/7758, S. 61 f.) mit der Neuregelung der speziell für die Jäger im Hinblick auf den jagdlichen Umgang mit Schusswaffen und Munition geltenden Bestimmungen in der Vorschrift des § 13 WaffG ausdrücklich eine Grundnorm eingeführt worden, nach der ein Jäger Langwaffen nur zur jagdlichen Verwendung erwerben darf. Be-

stehen Zweifel hinsichtlich des Zwecks des Waffenerwerbs, kann die zuständige Behörde daher im Einzelfall einen Bedürfnisnachweis verlangen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Oktober 2010 – 11 ME 344/10).

### III. Vorzulegende Nachweise

Das gesteigerte Bedürfnis für den Erwerb bzw. den fortbestehenden Besitz ist für jede einzelne Waffe, die über das Grundkontingent hinausgeht, glaubhaft zu machen. Hierfür hat der Sportschütze entsprechende Bescheinigungen des Schießsportverbandes vorzulegen.

### IV. Allgemeine Grundsätze

#### a) Mitgliedsnachweis genügt nicht

Grundsätzlich gilt, dass der Nachweis eines Bedürfnisses nicht allein dadurch erbracht wird, dass der Betroffene einer der in § 8 Nr. 1 WaffG aufgeführten Personengruppen angehört, also Sportschütze ist. Vielmehr verlangt § 8 Nr. 2 WaffG die Geeignetheit und auch die Erforderlichkeit der Waffe für den beantragten Zweck. Der Bedeutungsgehalt des gesetzlichen Begriffs der Erforderlichkeit wird durch den Normzweck des § 8 Nr. 2 WaffG bestimmt. Danach soll das übermäßige Horten von Waffen um ihrer selbst willen verhindert werden. Davon ausgehend ist der Besitz einer Waffe nicht erforderlich, wenn der Waffenbestand des Sportschützen ausreicht, um dem gesetzlich anerkannten Interesse des sportlichen Schießens in dem gesetzlich zugelassenen Umfang nach eigenen Vorstellungen nachgehen zu können (vgl. VGH Kassel Beschl. v. 21.3.2019 – 4 A 2355/17.Z). Die bloße Vorlage eines Mitgliedsnachweises genügt für die Glaubhaftmachung des gesteigerten Bedürfnisses nach § 14 Abs. 5 WaffG daher nicht.

#### b) Prüfungskompetenz der Waffenbehörden

Das Vorliegen der Voraussetzungen des schießsportlichen Bedürfnisses wird grundsätzlich durch eine Bescheinigung eines nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverbandes glaubhaft gemacht. Die Waffenbehörden sind jedoch nicht an den Inhalt dieser Bescheinigungen gebunden. Die vorgelegten

Nachweise sind vielmehr in vollem Umfang von den Waffenbehörden überprüfbar.

Dies resultiert daraus, dass die nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverbände nicht für die Prüfung des Bestehens eines schießsportlichen Bedürfnisses im Rahmen des § 14 WaffG hoheitlich beliehen sind. Die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen dienen daher zwar der Glaubhaftmachung des schießsportlichen Bedürfnisses. Die Waffenbehörde ist jedoch nicht daran gehindert, bei Zweifeln im Einzelfall die Bedürfnisvoraussetzungen eigenständig zu überprüfen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.6.2021 – 6 S 1481/18). Insoweit kann sie bei entsprechenden Zweifeln auch die Schießbücher anfordern.

### c) Verantwortung für den Inhalt der Bescheinigungen

Soweit die vorgelegten Bescheinigungen des Verbandes Fragen aufwerfen, nicht schlüssig sind oder die Nutzung der Waffen nicht plausibel wiedergeben, geht dies zu Lasten des Sportschützen. Die Waffenbehörden haben in diesem Fall den Inhalt der Bescheinigungen zu hinterfragen und – wenn diese nicht „nachgebessert“ werden – sie gegebenenfalls nicht als Beleg für das (Fort-)Bestehen des Bedürfnisses anzuerkennen. Die Letztverantwortung für die Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses obliegt der Waffenbehörde (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.6.2021 – 6 S 1481/18).

Insbesondere müssen für die Glaubhaftmachung Angaben gemacht werden, die es den Waffenbehörden ermöglichen, zu beurteilen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen spricht. Die Bescheinigung darf sich daher nicht in der bloßen Wiedergabe des Gesetztextes und der bloßen Behauptung, dass diese Voraussetzungen vorliegen, erschöpfen, sondern muss nachvollziehbare Angaben darüber enthalten (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.6.2021 – 6 S 1481/18).

Soweit innerhalb eines Verbands zur Frage, ob eine Waffe zugelassen und erforderlich ist, unterschiedliche Standpunkte bestehen, müssen diese innerhalb des Verbands geklärt werden. Maßgeblich ist immer die schließlich erstellte Bescheinigung. Wird eine Bescheinigung vom Verband nicht erteilt, bleibt dem Sportschützen die Möglichkeit, einen vermeintlichen Anspruch auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen (vgl. VG Freiburg Beschl. v. 9.2.2016 – 5 K 826/14).

## **2. Glaubhaftmachung § 14 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 WaffG**

Der Sportschütze muss gemäß § 14 Abs. 5 WaffG durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft machen, dass er die dem Überkontingent zuzuordnende Waffe für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt oder diese zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

Die Bescheinigungen müssen dabei Angaben dazu enthalten, welche Waffe konkret für welche Schießdisziplin verwendet wurde oder sonst erforderlich ist und weshalb keine andere Waffe aus dem Grundkontingent des Schützen diese Anforderungen erfüllt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.6.2021 – 6 S 1481/18).

### **a) Benötigung für Schießdisziplin**

Bei der Beurteilung, ob die beantragte Schusswaffe für die Ausübung der vom Antragsteller angeführten weiteren Schießdisziplin benötigt wird, ist zu berücksichtigen, welche Waffen der Antragsteller bereits besitzt und ob ggf. auch mit diesen die in Rede stehende Disziplin ohne Einschränkungen geschossen werden kann. Unter diesem Gesichtspunkt muss sich für die zuständige Waffenbehörde aus der Bescheinigung des Schießsportverbandes erschließen, warum der Antragsteller die beantragte Schusswaffe gerade für diese Schießdisziplin benötigt und warum dieses Bedürfnis nicht mit den bereits vorhandenen Schusswaffen des Grundkontingents abgedeckt werden kann (vgl. Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG § 14 Rn. 83).

### **b) Erforderlichkeit für den Wettkampfsport**

Bei der Beurteilung, ob die jeweilige Waffe zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist, muss der Sportschütze gemäß der Ziffer 14.3 der WaffVwV glaubhaft machen, dass er mit der zu erwerbenden Waffenart, nicht jedoch mit dem konkreten Waffentyp, bereits an Wettkämpfen teilgenommen hat. Hieraus muss für die Waffenbehörde ersichtlich sein, dass die weitere Waffe für die Ausübung des von dem Sportschützen betriebenen Wettkampfsport tatsächlich erforderlich ist und die bereits bei ihm im Besitz befindlichen Waffen hierfür nicht ausreichen.

Für den Erwerb und Besitz von Ersatzwaffen, die der Sportschütze zur Ausübung des Wettkampfsports einsetzen möchte, bedarf es dabei einer ausdrücklichen Bescheinigung durch den Schießsportverband hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser konkreten Waffe. So setzt die Ausübung des Wettkampfsports besondere Leistungen und damit auch ein besonderes Talent des Antragstellers voraus. Das Vorhalten einer Ersatzwaffe kommt daher typischerweise nur im Bereich des ernsthaft betriebenen Leistungssports in Betracht (vgl. Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG § 14 Rn. 84).

### **3. Regelmäßige Teilnahme an Schießsportwettkämpfen**

Aus der Bescheinigung muss außerdem hervorgehen, dass der Sportschütze regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

#### **a) Schießsportwettkämpfe**

Unter Schießsportwettkämpfen im Sinne des § 14 Abs. 5 WaffG sind gemäß der Ziffer 14.3 der WaffVwV alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen, zu verstehen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

#### **b) Regelmäßige Teilnahme**

Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme verlangt dabei nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforrganisationsformen lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Bei Mehrfachmitgliedschaften in mehreren Verbänden sind alle Wettkampfteilnahmen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 14.3 der WaffVwV).

### c) Zeitraum

Hinsichtlich des hierbei zu betrachtenden Zeitraums empfiehlt es sich die letzten 24 Monate in den Blick zu nehmen. Entscheidend ist, dass sich aus der Art der Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen der ernsthafte Wille zur regelmäßiger Teilnahme an solchen erkennen lässt. Dieser lässt sich aus einer turnusmäßigen Betätigung einerseits und einer zeitlichen Kontinuität andererseits ableiten (vgl. Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG § 14 Rn. 87).

### d) Gegenstand des Wettkampfnachweises

Im Rahmen der Antragstellung muss der Sportschütze die regelmäßige Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen unter Verwendung der in § 14 Abs. 5 WaffG **genannten Waffenart** - erlaubnispflichtige halbautomatische Langwaffe oder erlaubnispflichtige mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition – glaubhaft machen. Dabei muss der Wettkampfnachweis nicht zwingend auf die Wettkampfbetätigung mit exakt dem Typ der beantragten Waffe, die sich der Antragsteller etwa bei Wettkämpfen ausgeliehen hat, lauten (vgl. Ziffer 14.3 der WaffVwV).

Für den Beleg des gesteigerten Bedürfnisses des fortbestehenden Besitzes bedarf es hingegen auch Wettkampfnachweise der Waffen, die über das Grundkontingent hinaus besessen werden (vgl. Gade, 3. Aufl. 2022, WaffG § 14 Rn. 92).

Entscheidend ist, dass die Waffenbehörde anhand der Wettkampfnachweise zweifelsfrei ein schießsportliches Bedürfnis für jede einzelne Waffe nachvollziehen kann. Die Waffenbehörde hat hierzu eine Abwägung vorzunehmen, inwieweit die jeweilige dem Überkontingent zuzuordnende Waffe tatsächlich von dem Schützen benötigt wird oder sein übriger Waffenbestand für den von ihm betriebenen Schießsport ausreicht.

## 4. Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WaffG a.F.

Für den Erwerb und fortbestehenden Besitz sog. Überkontingentwaffen müssen zusätzlich die allgemeinen Voraussetzungen des früheren Absatz 2, nunmehr weitestgehend Absatz 3, gegeben sein.

Hierzu muss durch die Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft gemacht werden, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat oder 18 mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat und die Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.